

- Amtliche Bekanntmachung -

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen in den Wäldern des Landkreises Freudenstadt infolge akuter Waldbrandgefahr vom 28.07.2026

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage der §§ 49, 35 Satz 2, 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt vom 08.07.2026 zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen in den Wäldern des Landkreises Freudenstadt infolge akuter Waldbrandgefahr wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Ausgehend vom Waldbrandgefahrenindex und von der Wettervorhersage besteht aktuell keine Grundlage mehr für eine kreisweite Sperrung der Feuer- und Grillstellen im Landkreis Freudenstadt. Gleichwohl kann die tatsächliche Gefahrenlage durch abgestorbene und vertrocknete Vegetation im Umkreis einzelner Feuerstellen von dieser generellen landkreisweiten Einordnung abweichen. Die hierfür notwendigen Sperrungen einzelner Grill- und Feuerstellen zur Gefahrenabwehr können jedoch durch Einzelverfügungen durch die örtlich zuständigen Städte und Gemeinden oder die Untere Forstbehörde erfolgen, so dass die kreisweite Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann.

Hinweis

Es ist zu beachten, dass trotz der Aufhebung der Allgemeinverfügung einzelne Grill- und Feuerstellen gesperrt sein können. Die Sperrung erfolgt durch Einzelanordnung durch die Städte und Gemeinden oder durch die Untere Forstbehörde und dient der Gefahrenabwehr von Wald- und Vegetationsbränden die nach wie vor von einzelnen Feuerstellen ausgehen können. Die Sperrung ist vor Ort durch entsprechende Beschilderung und Absperrbänder erkennbar.

Die Untere Forstbehörde bittet weiterhin eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.

Außerhalb der vorhandenen Grillplätze sind die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald gemäß § 41 Abs. 1 LWaldG nicht gestattet.

Weiterhin gelten auch an den eingerichteten Feuerstellen natürlich die üblichen Vorsichtsmaßnahmen, „Feuer unter ständiger Beobachtung und Kontrolle“, „kein hochloderndes Feuer“, „Bereithalten von Löschmitteln“, „Vor Verlassen der Feuerstelle muss das Feuer komplett abgebrannt bzw. gelöscht sein.“

Das Verbrennen von Reisig und Ästen im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung darf nur bei nasser Witterung durchgeführt werden und ist bei der zuständigen **Gemeinde (Ortspolizeibehörde) rechtzeitig vorher** anzumelden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt einzulegen.

Freudenstadt, 25.08.2026

(gez.) **A. Junt**, Landrat